

Hessischer Rundfunk, 60222 Frankfurt am Main

Irle Moser Rechtsanwälte
Partnergesellschaft
Herrn RA Dr. Ben M. Irle
Unter den Linden 32-34
10117 Berlin

Hessischer Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts

Bertramstraße 8
60320 Frankfurt am Main

Telefon 069 155-1
Fax 069 155-29 00
www.hr.de

Telefon 069 155-4350
Fax 069 155-4092

Zivilrecht
7370/Cou/adö/014

27.01.2022

Komalram, Mahadeosingh ./ hr
wg. TV-Dokumentation
„Just Love? Sektenaussteiger packen aus“
abrufbar in ARD-Mediathek seit dem 20.01.2022
Ihr Zeichen: 548-21/BMI/sc/si
Ihr Schreiben vom 26.01.2022

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Irle,

Ihr Schreiben vom gestrigen Tage hat die Intendanz des hr gestern Abend um 20.31 Uhr erhalten und heute Morgen an uns zur Bearbeitung weiter gegeben. Die von Ihnen gesetzte Frist zur Beantwortung bis heute 12 Uhr ist unangemessen kurz. Der Film ist bereits seit 20.01., also seit einer Woche, in der ARD-Mediathek abrufbar. Ihr Mandant und Sie wussten bereits vorab, wann der Film veröffentlicht werden würde und konnten sich deswegen darauf vorbereiten. Es ist deswegen nicht nachvollziehbar, warum Sie bis zum Abend vor Ausstrahlung des Films gewartet haben, um Ihre Bedenken vorzutragen. Auch auf unser am vergangenen Freitag nochmals erneuertes Gesprächsangebot, das wir im Oktober letzten Jahres erstmals gemacht hatten, sind Sie nicht eingegangen, obwohl Sie vor Veröffentlichung des Films in der Mediathek und der ersten beiden Podcastfolgen in der Audiothek so sehr darauf gedrungen haben, dass Sie sogar unsere Programmdirektorin und unseren Intendanten angeschrieben haben.

Ihre Vorwürfe bezüglich der Qualität der Recherchearbeit gehen ins Leere. Wir ersparen es uns deswegen, darauf einzugehen.

Zu Ihren Ausführungen im Einzelnen:

1. Bei unseren Darstellungen zum Branding von Miles handelt es sich nicht um eine Verdachtsberichterstattung. Ein Vorwurf gegenüber Ihrem Mandanten ist damit nicht verbunden. Uns liegen Belege dafür vor, dass ein Branding bei Miles vorgenommen wurde. Die abweichende Stellungnahme Ihres Mandanten musste deswegen nicht berücksichtigt werden.
2. Zu den Aussagen von Miles und auch zu allen anderen relevanten Sachverhalten, die im Bereich der Verdachtberichterstattung liegen, hatte Ihr Mandant umfänglich Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie tragen selbst vor, dass Ihrem Mandanten mehrfach Fragen, teils sehr umfangreiche Fragenkataloge, vorgelegt wurden. Ihr Mandant wurde dabei zu allen Komplexen gefragt, die in dem Film vorkommen. Informanten müssen dabei nicht offenbart werden. Auch müssen nicht wortwörtlich sämtliche Einlassungen Ihres Mandanten in der Berichterstattung zitiert werden. Es kommt nur darauf an, ob seine Haltung zu den Vorwürfen deutlich wird, soweit er sich geäußert hat. Das ist der Fall. Die Redaktion entscheidet nach journalistischen Kriterien, wie der Bericht gestaltet wird. Dabei sind die Gesetzmäßigkeiten des Mediums Film relevant. Ihr Mandant hat sich geweigert ein Interview zu geben. Das ist sein gutes Recht. Die Darstellung seiner Sicht hätte dadurch aber möglicherweise an Gewicht gewonnen, denn Film braucht nun einmal Bilder.

- 3.1 Die Ausführungen der Protagonistin Sina beziehen sich erkennbar nur auf die Zeit Ihres Mandanten in der Schweiz. Sie wird eingeführt mit den Worten:

„Ende der 1990er Jahre kommt er nach Europa. ... Zuerst in der Schweiz. Dort trifft ihn Sina zum ersten Mal.“

Entgegen Ihrer Auffassung passen Anfrage, Antwort und Darstellung im Film also sehr wohl zueinander.

- 3.2 Die Aussagen von Sina zum Reliquienvorfall werden durch die Ausführungen in den entsprechenden Starfurteilen bestätigt.

Im Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 15.06.2007 heißt es dazu:

„Im April 2001 äusserte sich ... (Ihr Mandant) dahingehend, dass ihm Jesus erschienen sei und ihm den Auftrag gegeben habe, christliche Reliquien zu sammeln. Der Angeklagte erklärte diesen Auftrag damit, dass in naher Zukunft ein "Reliquienkrieg" ausbrechen würde und andere Menschen die Reliquien stehlen und missbrauchen könnten, weshalb er diese in Sicherheit bringen müsse. Er erklärte auch, dass ihm die Heiligen erscheinen würden, wenn er eine Reliquie besäße und dass sie ihm spirituelle Informationen zur Rettung der Menschheit vermitteln würden.“

„Der in der Anklageschrift geschilderte Tatentschluss wurde (von Ihrem Mandanten) in der Voruntersuchung vollumfänglich zugegeben. Er habe eine Vision von Jesus und Maria, eine Nachricht von einer Stimme gehabt. Ihm sei gesagt worden, dass er Reliquien von Heiligen sammeln und schützen solle.“

„Die beiden Angeklagten 2 und 3 geben schließlich an, ihm dabei geholfen zu haben, um die Reliquien vor dem Glaubenskrieg zwischen schwarzer Magie und Christentum bzw. zwischen Moslems und Christen zu retten (Prot.S. 6-14, vgl. ihre Aussagen in der Voruntersuchung). ...

Es sei (Ihr Mandant) gewesen, der sie davon überzeugt habe, dass diese Diebstähle begangen werden müssten, damit der Auftrag der Heiligen erfüllt werden könne.

„Die Angeklagten behaupten..., im bzw. gemäß Auftrag von Jesus und Maria gehandelt und die Taten ohne irgendwelche Verunehrungsabsicht begangen zu haben, um die Reliquien vor einem Glaubenskrieg zu retten.“

- 3.3 Ihre Darlegungen zu der angeblichen Darstellung, Ihr Mandant sei in der Schweiz zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, finden im Beitragstext keinen Rückhalt. Es heißt dort:

„Er muss eine Geldstrafe zahlen, bekommt zwei Jahre Bewährung.“
Mit keinem Wort ist dort von einer Freiheitsstrafe die Rede. Wäre Ihre Auffassung richtig, würde der Text aussagen, Ihr Mandant habe eine Geldstrafe und zusätzlich eine zweijährige Freiheitsstrafe erhalten, die zur Bewährung (für wie lange?) ausgesetzt worden sei. Eine solche Auslegung ist fernliegend. Vielmehr sagt der Satz korrekt aus, dass Ihr Mandant eine Geldstrafe erhalten hat, die für zwei Jahre zur Bewährung – so der den deutschen Nutzer*innen vertraute Begriff – ausgesetzt wurde.

- 3.4 Zur Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten Ihres Mandanten und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit verweisen wir wiederum auf die Darlegungen des oben zitierten Straferichtsurteils. Daraus ergibt sich, dass es

sich bei den Taten Ihres Mandanten keineswegs um eine harmlose Bagatelle mit geringer Strafe handelte:

„Das Verschulden (Ihres Mandanten) wiegt äusserst schwer. Unter Missbrauch der religiöspirituellen Gefühle seiner Anhänger organisierte er zwecks Verübung von mehreren Taten die Beurteilten 2 und 3 und beging die vorliegenden Delikte in einer bandenähnlichen Verbindung mit diesen. Innerhalb dieser Verbindung hatte er die Funktion eines Initiators sowie eines Anführers inne. Die Anzahl dieser Taten, die Art und Weise der Tatausführung sowie der kurze Tatzeitraum von ca. 2 Monaten weisen darauf hin, dass er in den Kirchen mit hoher kriminellen Energie intensiv delinquent hat und dabei hemmungs- und rücksichtslos vorgegangen ist. Ihm waren der Umfang der Störung in den Kirchen und die Betroffenheit innerhalb der Glaubensgemeinden offenbar völlig egal. Insbesondere die Sachbeschädigungen an den Haupt- und Hochaltären stellen gravierende Verstösse gegen den religiösen Frieden dar. Dabei stehen als Tatmotiv einerseits egoistische und andererseits, im übertragenen Sinn, berufliche Interessen im Vordergrund. Allein die Schäden in denjenigen Fällen, in denen ein Schuldspruch wegen Sachbeschädigung erfolgt, betragen mehr als Fr. 45'000.-- und sind in dieser Höhe erheblich. Vorliegend erfolgt zwar kein Schuldspruch wegen Entwendung von Gegenständen. Der Deliktobetrag ist aber im Rahmen des Unrechtsgehalts des deliktischen Verhaltens verschuldensmässig inbegriffen. Dieser beläuft sich nur in sieben Fällen, in welchen die Geschädigten einen materiellen Wert angeben konnten, auf mehr als Fr. 24'000.--. Werden sämtliche entwendeten und beschädigten Gegenstände zusammen in Betracht gezogen, so wird ersichtlich, dass die vorliegenden Taten im Bereich der Vermögensdelikte eine hohe Kriminalität in sich bergen.“

Danach wird ausgeführt, Ihr Mandant habe ein vollumfängliches Geständnis abgelegt. Daran würde eine Stellungnahme Ihres Mandanten aus heutiger Sicht nichts ändern.

4. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in Ziffer 2.
5. Auch hierzu verweisen wir zunächst auf unsere Ausführungen in Ziffer 2. Es ist keineswegs ausgeschlossen, dass ein Mann sexuell erregt wird, obwohl er sich in der Situation unwohl und genötigt fühlt. Ihre Ausführungen, sexuelle Erregung schließe eine Zustimmung zwingend ein, treffen daher nicht zu.
6. Das Redaktionsgeheimnis ist verfassungsrechtlich geschützt. Ihr Mandant wurde zu dem Sachverhalt des verlangten Gehorsams befragt und konnte sich dazu äussern. Wer die entsprechende Aussage getätigt hat, ist dafür irrelevant. Auch wir müssen uns wiederholen und verweisen wiederum auf unsere Ausführungen in Ziffer 2.

7. Nach Miles' Darstellung folgt die Erwiderung Ihres Mandanten:

„Viswananda lässt von seinem Anwalt mitteilen, er habe „in seinem gesamten Leben noch nie eine Person sexuell genötigt oder gar missbraucht und auch nicht Personen zu sexuellen Handlungen gegen ihren Willen veranlasst oder gar gedrängt.“

Es wird klar, dass er den gesamten Sachverhalt bestreitet, den Miles schildert.

Nach der erneuten Schilderung durch Miles heißt es:

„Die Anhänger von Bhakti Marga glauben nicht an diese Vorwürfe. Für sie ist der Guru nach wie vor rein und göttlich.“

Und dann folgt wieder Miles:

“They just look at me as this crazy psycho that is making this up completely, it is a complete lie. I am a liar to them.”

„Sie sehen mich als armen Irren, der sich das ausdenkt. Ich bin für die ein Lügner.“

Auch hier wird deutlich, dass Ihr Mandant und seine Anhänger Miles' Darstellung für erfunden und erlogen halten.

8. Der Protagonist Markus sagt im Film Folgendes:

„So war ich auch im Sommer 2008 in Springen und erhielt die Aufgabe, mich um einen jungen Amerikaner zu kümmern, der in einer Krise war. Dem ging es sehr schlecht, er war unter Druck. Er war voller Scham und Angst und teilte Informationen mit, die um ihn und Vishwananda gingen. Er sei sexuell berührt worden. Er sei stimuliert worden und in sexueller Weise missbraucht worden.“

„Er hatte schon einen Suizidversuch hinter sich, das habe ich dann erfahren. Und in der Zeit, in der ich mich mit ihm beschäftigte, hat er noch einmal einen Suizidversuch unternommen. Ich probierte, ihn zu beruhigen und zum Reden zu bekommen. Nur das, was er gesagt hat, war so unfassbar. Ich konnte es nicht glauben. Für mich war der Guru Vishwananda makellos.“

Ein Herr _____ wird in dem Beitrag mit keinem Wort erwähnt.

„Einige Wochen später wurde bekannt, dass der Guru Vishwananda mit ungefähr 15 jungen Menschen jungen Männern sexuellen Kontakt hatte. Er hätte das von sich aus auch so bekanntgegeben und Stellung dazu bezogen.“ Hier wird nicht behauptet, Ihr Mandant habe bekannt gegeben, er habe mit ungefähr 15 jungen Männern sexuellen Kontakt gehabt. Die Formulierung „hätte“ als indirekte Rede weist darauf hin, dass innerhalb der Gemeinschaft berichtet wurde, Ihr Mandant habe das bekannt gegeben. Markus spricht hier von den Erzählungen, die innerhalb des Ashrams kursierten.

- 9.1 Die von Ihnen angeführten vermeintlichen Übersetzungsfehler sind keine. Die englische Formulierung „tell someone to do something“ – jemandem sagen, dass er etwas tun soll – kann man ohne weiteres mit „befehlen“ übersetzen. Da Ihr Mandant ein spiritueller Mensch ist, erlauben wir uns in diesem Zusammenhang ein Zitat aus der Bibel. Ein römischer Hauptmann, ein Centurio, der 100 Soldaten befehligt, sagt Folgendes zu Jesus, um zu erläutern, dass seiner Ansicht nach bereits dessen Ansage reicht, damit etwas passiert: (Matthäus 8, Vers 8 und 9): „Der Hauptmann antwortete und sprach: Herr, ich bin nicht wert, dass du unter mein Dach gehst, sondern sprich nur ein Wort, so wird mein Knecht gesund. 9 Denn auch ich muss Befehlen gehorchen und habe Soldaten unter mir; und wenn ich zu einem sage: Geh hin!, so geht er; und zu einem andern: Komm her!, so kommt er; und zu meinem Knecht: Tu das!, so tut er's.“
- 9.2 Sie zitieren die Aussage von Miles nicht vollständig. Diese lautet komplett: „That's when he grabbed me, He told me to turn around. And then he said he was like, “this is what what you want, right?” like this. You like, “you want to serve me right. This is very important for you to answer this question.” And I said yes and that's when he penetrated me and I remember how painful it was. It didn't last very long cause I was in too much pain. I told him, I was like stop, I don't like and he went on for probably like another minute after I was like, obviously in pain. And then he like I was just like too uncomfortable like I finally just like went away and I'm and I remember afterwards, like him telling me that this was like this was true Love and true service for the god and we're sitting at the end of his bed and I was sitting next to him and like this is like “you are fulfilling your Dharma, your purpose in life.”
- Er packte mich und befahl mir, mich umzudrehen. Und dann sagte er: „Das ist, was Du möchtest, richtig?“, „Du willst mir dienen? Es ist sehr wichtig, dass du diese Frage beantwortest“. Ich habe ja gesagt und er drang in mich ein. Ich erinnere mich, wie schmerzhaft das war. Es hat nicht lange gedauert, weil ich solche Schmerzen hatte. Ich sagte, er soll aufhören – aber er machte noch eine Minute weiter, obwohl ich offensichtlich Schmerzen hatte. Es fühlte sich schlimm an. Ich rückte weg und ich erinnere mich, wie er mir sagte, das sei wahre Liebe und ein wahrer Dienst an Gott. Wir saßen auf der Bettkante und er sagte sowas wie: „Du erfüllst dein Dharma, deine Bestimmung im Leben“.

Wir sehen daher keinen Anlass, von der Ausstrahlung des Films abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

HESSISCHER RUNDFUNK
Anstalt des öffentlichen Rechts
i.V. i.V.



Julia Klüssendorf



Eberhard Nembach